Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 57/014/2019

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Weiß, Dorothea Müller, Thomas	Datum: 04.11.2019 Az.: 57

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Gesundheitsausschuss	21.11.2019	Kenntnisnahme

Sachstand der Umsetzung der Zuständigkeitsänderungen in der Eingliederungshilfe und Frühförderung zum 01.01.2020

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht über den Sachstand der Umsetzung der Zuständigkeitsänderungen in der Eingliederungshilfe und Frühförderung zum 01.01.2020 zur Kenntnis

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung	Datum: 04.11.2019
Bearbeiter/in: Weiß, Dorothea Müller, Thomas	Az.: 57

Sachstand der Umsetzung der Zuständigkeitsänderungen in der Eingliederungshilfe und Frühförderung zum 01.01.2020

Anlass der Vorlage:

Parallel zum Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes ändern sich auf landesrechtlicher Grundlage die sachlichen Zuständigkeiten und die Kostenträgerschaft für die Eingliederungshilfen für zahlreiche Bedarfe und für die Frühförderung (§ 1 AG-SGB IX NRW). In der Zwischenzeit ist ferner ein Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX zwischen den Kostenträgern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbart worden, dem der Kreis Mettmann im September beigetreten ist.

Laufende Informationen zum Sachstand dieser Änderungen erfolgten bereits in der Vorlage 57/005/2018 zur Sitzung des Gesundheitsausschusses am 06.09.2019 und in der Vorlage 57006/2019 zur Sitzung vom 20.05.2019 sowie mündlich in den weiteren Sitzungen vom 19.11.2018 und 18.02.2019.

Sachverhaltsdarstellung:

Nachfolgend werden noch einmal die wesentlichen Änderungen in der Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe dargestellt.

• Leistungen der Eingliederungshilfe bis zur Einschulung:

Für alle Leistungen der Frühförderung ab der Geburt bis zur Einschulung wechselt die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft zu den Landschaftsverbänden sowohl für die solitären heilpädagogischen Maßnahmen (§ 79 SGB IX) als auch für die Komplexleistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen (§ 46 SGB IX).
Diese Änderungen wirken sich unmittelbar auch auf die Angebote und die Organisation der Frühförderung des Kreises Mettmann aus. Nähere Informationen werden parallel in einer gesonderten Vorlage über die geplante Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle im Förderzentrum Velbert mitgeteilt.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Ermächtigung nach § 2 AG-SGB IX wurde die Bearbeitung solcher Anträge auf Frühförderung für sog. Bestandskinder befristet bis zum 31.07.2022 mittels einer Heranziehungssatzung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) vom 08.07.2019 auf die örtlichen Träger übertragen. Hierbei handelt es sich um Förderkinder, die bereits bis Ende 2019 Leistungen der Frühförderung bis zur Einschulung erhielten. Von dieser Heranziehung ausgenommen sind wiederum Assistenzleistungen in allen Kindertageseinrichtungen.

Zugleich wird nach einem Übergangsjahr die pauschalierte FInK-Förderung des LVR für inklusive Maßnahmen in Regelgruppen von Kindertagesstätten eingestellt. Die dafür erforderliche Feststellung der Zugehörigkeit eines Kindes zum Personenkreis nach § 53 SGB XII wurde bisher von den örtlichen Trägern getroffen, hier im Sachgebiet 57-21. Diese Aufgabe entfällt

zukünftig vollständig, so dass die dafür vorgesehene, halbe Stelle ebenfalls zukünftig ersatzlos entfallen wird.

• Leistungen der Eingliederungshilfe während der Schulzeit:

Der Kreis Mettmann bleibt in seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe originär zuständig für Bedarfe der Menschen mit Behinderung ab der Einschulung bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.

Davon ausgenommen sind lediglich die Eingliederungsleistungen zur Betreuung in Pflegefamilien (bis Ende 2019 bearbeitet von den kreisangehörigen Städten) und solche an Personen über Tag und Nacht (entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII i.d.F. 2020).

• Leistungen der Eingliederungshilfe nach Ende der Schulausbildung:

Nach Ende der Schulausbildung wechselt die sachliche Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zum überörtlichen Träger.
Die Heranziehungssatzung des LVR belässt Eingliederungshilfen zur Mobilität in der Bearbeitungszuständigkeit der örtlichen Träger. Die auf regionalen Besonderheiten beruhende, große Unterschiedlichkeit der jeweiligen örtlichen Richtlinien wird auf diesem Wege aufrechterhalten.

Die vorgenannten Änderungen wurden bei der Planung der Erträge und des Aufwands in den Haushaltsansätzen des Produkts (zukünftig Profitcenter) 05.01.01 ab 2020 berücksichtigt. Ob und in welchem Umfang sich der LVR an den Kosten der Zuschüsse nach der Richtlinie des Kreises für die Beförderung von Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung beteiligen wird, ist allerdings noch offen. In Betracht kommt hier eine anteilige, pauschalierte Kostenerstattung, da auch die mit Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016 geänderte Förderrichtlinie des Kreises Mettmann keine Einzelfallprüfung nach den besonderen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorsieht. Gespräche dazu werden in Kürze aufgenommen.

Auf Grund der vorstehend dargestellten Verlagerungen der Zuständigkeit könnte sich das hiesige Antragsaufkommen um bis zu 20% verringern. Im Sachgebiet 57-12 sind aktuell 8,5 Vollzeitäquivalente (VZA) für die Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe vorgesehen, sodass von einer Entlastung im Umfang ca. 1,7 VZÄ ausgegangen werden könnte.
Einer gesicherten Prognose der Ausgaben- und der Fallzahlenentwicklung steht allerdings entgegen, dass sich nicht nur Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft ändern werden, sondern zugleich ein nun im SGB IX verankertes, vollständig neu gefasstes, materielles Leistungsrecht der Eingliederungshilfe am 01.01.2020 in Kraft treten wird (§§ 90 ff SGB IX).
Schon jetzt absehbar ist dafür ein deutlich gestiegener Aufwand bei der Bedarfsfeststellung im Rahmen der für die Fallbearbeitung neu festgelegten Teilhabe – und Gesamtplanung (§§ 19 ff und 121 SGB IX), häufig verbunden mit der Einbindung und Koordination von Leistungen anderer Sozialleistungsträger unter Beachtung kurzer, vorgegebener Prüfungs- und Bearbeitungsfristen (§§ 14 ff SGB IX).

Ferner unterliegen die Leistungserbringer einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskontrolle, was zusätzliche behördliche Prüfungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten zur Folge hat (§ 128 SGB IX).

Gesetzlich gefordert wird eine umfassende Beratung der Kunden über das eigene Leistungsspektrum hinaus (§ 106 SGB IX) und daher eine ausreichende Anzahl und besondere Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte (§ 97 SGB IX).

Auf Grund der zahlreichen Neuerungen und Unwägbarkeiten sowie den erweiterten Aufgabenstellungen ist vorgesehen, Stellen des Sachgebiets 57-12 im Umfang eines VZÄ zunächst nicht neu zu besetzen, im Übrigen aber die Entwicklung des ersten Jahres abzuwarten.

Wie berichtet, wurde der Zuständigkeitswechsel in mehreren Arbeitsgruppen gemeinsam mit dem LVR vorbereitet. Inzwischen sind dem LVR alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt worden, grundlegende Stammdaten können auf einem Webshare-Server übermittelt werden, da der LVR seine Verfahren papierlos bearbeitet.
Zugesichert wurde eine pünktliche Übernahme der Auszahlungen zum Jahreswechsel. Bewilligungen der örtlichen Träger, die über den 31.12.2019 hinausgehen, werden grundsätzlich übernommen, um drohenden Leistungsunterbrechungen vorzubeugen. Da in Anbetracht der großen Zahl der Fallübergaben dennoch Anlaufprobleme nicht ausgeschlossen werden können, werden sich die Träger ggf. über kurzfristige Lösungen abstimmen müssen.

Die Leistungserbringer wurden teils schriftlich, teils in regionalen Veranstaltungen über die Aufgabenverlagerungen informiert.